

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ulle Schauws, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Renate Künast, Monika Lazar, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungswidrigen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften mit den Ehen – Teil II**

Die Bundesregierung verschließt sich den Weg, den weltweit viele demokratische Staaten gehen, und lehnt die Abschaffung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare ab. Darüber hinaus beharrt sie darauf, Lesben und Schwule wie BürgerInnen 2. Klasse zu behandeln und setzt nicht mal die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts um, wonach Diskriminierung aufgrund sexueller Identität grundrechtswidrig ist.

Die vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen geforderte rechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren (BVerfG, Beschluss vom 07.05.2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 zur Ehegattensplitting, BVerfG, Beschluss vom 07.07.2009, 1 BvR 1164/07 zur Hinterbliebenenversorgung, BVerfG, Beschluss vom 21.07.2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012, 2 BvR 1397/09 zum beamtenrechtlichen Familienzuschlag, BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16/11 zur Grunderwerbssteuer, BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 zur sukzessiven Adoption) überfordert offensichtlich die dritte Regierung unter Bundeskanzlerin Merkel und die zweite Große Koalition in den letzten Jahren.

Zwar steht im zwischen CDU/CSU und der SPD vereinbarten Koalitionsvertrag der folgende, unmissverständliche Satz:

„Rechtliche Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften schlechter stellen, werden wir beseitigen.“ (S. 105)

Dennoch antwortete die Bundesregierung am 8. Mai 2015 anderthalb Jahre nach der Unterschreibung des Koalitionsvertrages auf 28 Fragen nach eventuellen Gründen für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften und den Ehen mit einem erstaunlichen Satz:

„Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu diesen Fragen ist noch nicht abgeschlossen.“ (Bundestagsdrucksache 18/4862, S. 11)

Kurz danach hat die Bundesregierung dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner (Bundsratsdrucksache 259/15) zugeleitet. Damit wurde die Überforderung der Bundesregierung bei der „Bereinigung des Rechts der Lebenspartner“ bzw. bei der Beseitigung der rechtlichen Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften schlechter stellen, offensichtlich.

Obwohl es noch immer etwa 150 Regelungen in über 50 Gesetzen und Verordnungen gibt, die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht werden, will die Bundesregierung die „auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaften, die eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründen“ (so das Bundesverfassungsgericht über eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehen) weiterhin in über 30 Gesetzen und Verordnungen grundgesetzwidrig nach sexuelle Orientierung der Partnerinnen und Partner unterschiedlich behandeln.

Darüber hinaus lehnt die Bundesregierung die Einführung einer Generalklausel, wonach alle ehebezogenen Vorschriften in den Bundesgesetzen in gleicher Weise für Lebenspartnerschaften gelten sollten, ohne Begründung ab. Sie gibt lediglich den absurden Hinweis auf die Zahl der Normen des Bundesrechts, die die Ehe (1558) bzw. die Lebenspartnerschaft (259) erwähnen, und führt die Liste der 10 „ehe- oder lebenspartnerschaftsbezogene Gesetze“, die in den letzten zwei Legislaturperioden vom Bundesjustizministerium „begleitet“ worden waren.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche von der 1558 ehebezogenen Normen des Bundesrechts, die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die o.g. grünen Anfrage erwähnt wurden (Bundestagsdrucksache 18/4862, S. 6), sollen nach Meinung der Bundesregierung weiterhin nur auf Ehegatten aber nicht auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner angewendet werden (bitte jeweils im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründen)?
2. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob Lesben und Schwule nach Meinung der Bundesregierung über besondere persönliche Eigenschaften verfügen, die eine Ungleichbehandlung im Explosionsstoffgesetz rechtfertigen können? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
3. Warum soll die Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit den Ehegatten ausgerechnet im Explosionsstoffgesetz nach dem vorgelegten o.g. Gesetzentwurf (Bundratsdrucksache 259/15) beibehalten werden?
4. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es ihrer Meinung nach Gründe gibt, warum die Förderung des Schutzes von Lebenspartnerschaften als Förderung der Allgemeinheit anders als die Förderung des Schutzes von Ehe, des Sports, der Pflanzenzucht und vielem mehr nicht anerkannt werden sollte? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
5. Warum soll die o.g. Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen in der Abgabenordnung nach dem vorgelegten Gesetzentwurf (Bundratsdrucksache 259/15) beibehalten werden?
6. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?

7. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
8. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
9. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
10. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
11. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
12. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
13. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
14. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
15. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwal-

- tungsdienst in der Bundeswehrverwaltung gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
16. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
  17. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
  18. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
  19. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
  20. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
  21. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
  22. Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehen im gehobenen und höheren Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – gleichzubehandeln, sie aber im mittleren Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – ungleich zu behandeln?
  23. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst des Bundes gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?

24. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Steuerdienst des Bundes gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
25. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Steuerdienst des Bundes gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
26. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe für die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen gibt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
27. Warum sollen nach der Meinung der Bundesregierung ausgerechnet in den 20 in den Fragen 6 bis 21 und 23 bis 26 genannten Verordnungen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit den Ehegatten nach dem vorgelegten Gesetzentwurf unterschiedlich behandelt werden?
28. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob die sog. Kappungsregelung des § 17b Abs. 4 EGBGB (Beschränkung der Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Ehe auf das nach deutschem Lebenspartnerschaftsrecht vorgesehene Maß) weiterhin erforderlich ist? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
29. Warum soll nach dem vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung die die Kappungsregelung des § 17b Abs. 4 EGBGB beibehalten werden?
30. Welche Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe sollen nach Meinung der Bundesregierung Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in Deutschland vorenthalten werden (bitte nach Rechten und Pflichten aufschlüsseln und einzeln begründen)?
31. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe gibt, wonach der Standesbeamte das Recht behalten sollte, seine Mitwirkung an der Begründung der Lebenspartnerschaft zu verweigern, auch wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
32. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe gibt, eine von einem Scheinstandesbeamten begründete Lebenspartnerschaft anders als eine von einem Scheinstandesbeamten geschlossene Ehe als unwirksam zu werten? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
33. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, ob es Gründe gibt, eine nicht vor der zuständigen Behörde geschlossenen Ehe anders als eine nicht vor der zuständigen Behörde begründete Lebenspartnerschaft zu heilen? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des

Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?

34. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum das frühere Bestehen der Verwandtschaft auch im Falle deren Erlöschens bzw. derer Auflösung durch Annahme als Kind ein Eheaber kein Lebenspartnerschaftshindernis darstellt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
35. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum die Gründe für die Aufhebung einer Ehe nicht denjenigen für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft entsprechen (vgl. § 1314 Abs. 2 BGB)? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
36. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum der bösgläubige Lebenspartner bzw. die bösgläubige Lebenspartnerin nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft anders als der bösgläubige Ehegatte nach der Aufhebung der Ehe weiterhin Ansprüche geltend machen kann (vgl. § 1318 BGB)? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
37. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum zwei Lebenspartnerinnen oder zwei Lebenspartner nicht wie ein Ehepaar gemeinschaftlich zum Vormund bestellt werden können? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
38. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum bei eheähnlichen Paaren – anders als bei verpartnerten Lebenspartnerinnen – im Falle einer Insemination durch Fremdsamen der Partner der biologischen Mutter seine Vaterschaft an dem mit dem Samen eines anderen Mannes gezeugten Kind schon vor der Geburt anerkennen darf mit der Folge, dass das Kind ab der Geburt zwei Eltern hat? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fall X. u.a. v. Österreich, NJW 2013, 2173) begründen, wonach es gegen das Diskriminierungsverbot der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, wenn nichteheliche verschiedengeschlechtliche Paare bei der Adoption besser behandelt werden als vergleichbare gleichgeschlechtliche Paare)?
39. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum für die Einbürgerung der LebenspartnerInnen Deutscher, denen das Sorgerecht für ein deutsches Kind zusteht, andere Regeln gelten sollten als für Ehegatten (vgl. § 9 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz)? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
40. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum für die Einbürgerung der LebenspartnerInnen und der minderjährigen Kinder des Ausländers andere Regeln gelten sollten als für Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Ausländers (vgl. § 10 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz)? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
41. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum für die Einbürgerung der LebenspartnerInnen eines Spätaussiedlers andere Regeln gelten sollten als für Ehegatten eines Spätaussiedlers?

- siedlers (vgl. § 40a Staatsangehörigkeitsgesetz)? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
42. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum der Ausschluss des früheren Ehegatten aber nicht des früheren Lebenspartnern bzw. der Lebenspartnerin vom Offenbarungsverbot nach dem Transsexuellengesetz in bestimmten Situationen eingeschränkt werden sollte (vgl. § 5 Abs. 2 Transsexuellengesetz)? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
43. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum Ansprüche auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin anders als beim früheren Ehegatten nach einer Personenstandsänderung gem. § 8 TSG begründet werden (vgl. § 12 Abs. 2 TSG)? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
44. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Infektionsschutzgesetz anders behandelt werden sollten als Ehegatten? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
45. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Approbationsordnungen für Ärzte und Zahnärzte gegenüber ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen privilegiert werden sollten? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
46. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum in der Zivilprozessordnung beim Antrag auf Aufhebung von Ehe – anders als beim Antrag auf Aufhebung von Lebenspartnerschaft – das Verfahren ausgesetzt werden kann? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
47. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung bezüglich der Frage abgeschlossen, warum in den Bevölkerungsstatistiken andere Merkmale bei Ehegatten als bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern erhoben werden sollten (vgl. § 2 BevStatG)? Wenn ja, wie ist das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung (bitte begründen)?
48. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Gründe, warum die im § 51 Abs. 10 Satz 2 Aufenthaltsgesetzes genannte Sonderfrist für die Niederlassungserlaubnis eines mit einem Ausländer in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten aber nicht für die Niederlassungserlaubnis eines Lebenspartners gilt?
- a) Wenn ja, bitte im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründen.
- b) Wenn nein, warum soll diese Diskriminierung nach dem vorgelegten Entwurf der Bundesregierung beibehalten werden?
49. Wie rechtfertigt die Bundesregierung jeweils einzeln die in den Fragen 6-47 genannten Ungleichbehandlungen, soweit sie einen Regelungsbereich des Unionsrecht betreffen, im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot der EU-Grundrechtecharta, die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie zu Be-

schäftigung und Beruf und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft (z.B. Maruko-Urteil)?

50. Wie rechtfertigt die Bundesregierung jeweils einzeln die in den Fragen 6-47 genannten Ungleichbehandlungen im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft bzw. zur Gleichbehandlung homosexueller und heterosexueller Paare?

Berlin, den 11. September 2015

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**